Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Verteilung des Förderungsbetrages aus der Lotterie "PS-Sparen und Gewinnen" der Berliner Sparkasse

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil des Vertrages über die Förderung im Rahmen der Verteilung des Förderungsbetrages aus der Lotterie "PSSparen und Gewinnen" zwischen der Berliner Sparkasse und dem Förderungsempfänger.

§ 1

Anweisung und Verwendung des Förderungsbetrages

Der Förderungsbetrag wird von der Berliner Sparkasse auf das Empfängerkonto angewiesen. Der Förderungsbetrag darf nur zur Erfüllung des im Vertrag bestimmten Zweckes verwendet werden. Er ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Der zugrundeliegende Finanzplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Einzelansätze dürfen um bis zu 20 v.H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Über alle Ausgaben aus dem Förderungsbetrag sind die entsprechenden Belege zu sammeln.

§ 2

Zur Erfüllung des Verwendungszwecks beschaffte Gegenstände

Gegenstände, die zur Erfüllung des Verwendungszwecks erhoben oder hergestellt werden, sind für den Verwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zweckempfänger darf über sie vor Ablauf einer zeitlichen Bindung bis zu zehn Jahren nicht verfügen, soweit nichts anderes vereinbart wird. Verwendet der Empfänger die Gegenstände anders als zur Erfüllung des Verwendungszweckes oder verfügt er vor Ablauf der Bindungsfrist über sie, so ist der Förderungsbetrag in Höhe des Anschaffungswertes der Gegenstände zurückzuzahlen.

Nicht verbrauchte Mittel sind dem Folgeprojekt oder einem gleichwertigen wirkungsvollen Projekt zuzuführen.

Mitteilungspflichten des Förderungsbetragsempfängers

Der Förderungsbetragsempfänger ist verpflichtet, der Stiftung Berliner Sparkasse – von Bürgerinnen und Bürgern für Berlin unverzüglich mitzuteilen,

- a) wenn er nach Vorlage des Finanzierungsplanes Zuwendungen für denselben Zweck bei öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sich eine Ermäßigung der Ausgaben oder eine Änderung der Finanzierung ergibt,
- b) wenn der Verwendungszweck oder sonstige für die Vergabeentscheidung der Berliner Sparkasse maßgeblichen Umstände sich ändern oder wegfallen,
- c) wenn sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Verwendungszweck nicht oder mit dem Förderungsbetrag nicht zu erreichen ist,
- d) wenn der ausgezahlte Förderungsbetrag nicht innerhalb von **sechs Monaten** nach Auszahlung verbraucht werden kann,
- e) wenn zur Erfüllung des Verwendungszweckes erworbene oder hergestellte Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend des Verwendungszwecks verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
- f) wenn ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren gegen den Empfänger beantragt oder eröffnet wird.

§ 4

Nachweis der Verwendung

Die Verwendung des Förderungsbetrages ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Verwendungszweckes bzw. zu der im Begleitschreiben der Stiftung Berliner Sparkasse – von Bürgerinnen und Bürgern für Berlin angegebenen Frist gegenüber dieser Verwaltung nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, in dem alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge voreinander getrennt und entsprechend der Gliederung des Finanzplans summarisch zusammezustellen sind. Belege müssen gegenüber der Stiftung Berliner Sparkasse – von Bürgerinnen und Bürger für Berlin nur vorgelegt werden, soweit dies nach § 6 verlangt wird. In dem Sachbericht sind die Verwendung des Zweckbetrages sowie das erzielte Ergebnis im einzelnen darzustellen.

Prüfung der Verwendung

Die Stiftung Berliner Sparkasse – von Bürgerinnen und Bürgern für Berlin ist zur Prüfung der Verwendung im Auftrag der Berliner Sparkasse berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung des Förderungsbetrages durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Förderungsbetragsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen im Falle des § 3 bis zum Ablauf der zeitlichen Bindung, ansonsten bis zu drei Jahren nach der Verwendung, bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der zulässigen Weiterleitung von Mitteln an Dritte sind diese durch die Stiftung Berliner Sparkasse – von Bürgerinnen und Bürgern für Berlin wahrzunehmenden Prüfungsrechte sowie die Aufbewahrungspflichten auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.

§ 6

Erstattung des Förderungsbetrages, Verzinsung

Der Förderungsbetrag ist zu erstatten, soweit

- a) die Zuteilung des Förderungsbetrages durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- b) der Förderungsbetrag nicht unverzüglich, spätestens innerhalb der Frist nach § 4 d), für den vorgesehenen Zweck verwendet worden ist,
- c) der Förderungsbetragsempfänger die Verwendung nicht rechtzeitig oder vollständig nachweist oder den Mitteilungspflichten nach § 4 nicht rechtzeitig nachkommt.

Der Erstattungsanspruch ist mit 6 v.H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen. Wird von der Geltendmachung des Erstattungsanspruchs in dem Fall, dass der Förderungsbetrag nicht unverzüglich nach der Auszahlung zur Erfüllung des Verwendungszweckes verwendet wird, abgesehen, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zu zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 6 v.H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank jährlich verlangt werden. Sämtliche zu erstattenden Förderungsbeträge sind nebst Verzinsung auf das von Konto der Stiftung Berliner Sparkasse – von Bürgerinnen und Bürgern für Berlin einzuzahlen.